

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Aufgaben des Stadtarchivs**

vom 12.03.2013

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Aufgaben des Stadtarchivs vom 18.04.1995 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„ § 13 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Stadtarchiv -

Für Aufwendungen aus genehmigter, ehrenamtlicher Tätigkeit für das Stadtarchiv kann die Stadt eine Aufwandsentschädigung bis zum steuerfreien Höchstbetrag für ehrenamtlich tätige Personen gewähren. Die Gewährung der Entschädigung erfolgt pauschaliert zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstandenen Kosten. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 12.03.2013



Helmut Forster
Erster Bürgermeister